



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage zur Behandlung von kommunalem Abwasser

vom 10.11.2015

Betreiber: Ruhrverband
Standort: Kläranlage Schmallenberg
Sunthelle, 57392 Schmallenberg

Der Ruhrverband betreibt am o. g. Standort die Kläranlage Schmallenberg. Die Kläranlage Schmallenberg ist mit mechanischen und biologischen Stufen zur weitergehenden Reinigung des Abwassers der Ortsteile Schmallenberg, Grafschaft, Gleidorf, Winkhausen, Niedersorpe, Mittelsorpe, Obersorpe, Rehsiepen, Oberkirchen, Inderlenne, Lengenbeck und Nordenau ausgerüstet.

Datum der Überwachung:	10.11.2015	Dauer:	3 Stunden
Vor-Ort-Aufwand:	1X Person, . Dauer:		3 Stunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:			16 Stunden
Gesamtaufwand			19 Stunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Behörden:

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

- Wasser (Abwasser) und Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überprüfung: - § 100 WHG i.V. mit § 116 LWG
- Genehmigung nach § 58.2 LWG
- Erlaubnis nach § 7 WHG

Ergebnis der Überprüfung: Keine Mängel ¹

Veranlasste Maßnahmen: Keine

¹ Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.